

gesetz, die sich auf die ihrer Ansicht nach ungenügende Berücksichtigung der Ehe-, Familien- und Bildungsgrundsätze im GG bezog, legten sich erst aufgrund der wohlwollenden Auslegung des GG durch das Bundesverfassungsgericht. Auch wird man den „Subsidiaritätsgrundsatz“ vergeblich im GG suchen. – Problematisch erscheint mir jedoch folgende Aussage: „Das Menschenbild der Verfassung... entzieht... jedem Versuch, gegen das Grundgesetz ein übergesetzliches Recht auszuspielen und durchzusetzen, den Boden. Man kann auch sagen: Die Verfassung mit dem gezeichneten Menschenbild macht ein Rekurrieren auf überpositives Recht überflüssig“ (22). Wird hier nicht die Haltung des Gesetzespositivismus auf einer hohen Ebene wieder eingeführt? Mit einer Verfassung leben, heißt doch mit einer von Menschen angefertigten und ausgelegten Verfassung leben. Kann dabei auf das kritische Messen verzichtet werden oder soll jenes „Was gesetzt ist, ist Recht“ das letzte Wort haben? Ein solches kritisches Messen (anhand eines Naturrechts?) ist ebenfalls an dem von Dreier zu Recht als notwendig betonten anthropologischen Grundkonsens vorzunehmen, aus dem heraus das Grundgesetz lebt (88). Auch die anderen reichhaltigen Beiträge steuern eine Klärung zur Verfassungsentwicklung der Bundesrepublik bei und zeigen Einsatzfelder christlichen Handelns.

N. Brieskorn S. J.

Rechtsstaat und Christentum. Besinnung auf Identitäten – Besinnung auf Differenzen. Hrsg. *Ethel Leonore Behrendt*. 2 Bde. München: Behrendt 1982. 523/455 S.

B. ist bereits mehrfach mit dem Anliegen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten, die ethische und religiöse Rechtsbesinnung neu zu beleben. Auf ihre Werke „Gott im Grundgesetz“ (vgl. ThPh 57 [1982] 145f.) und „Recht auf Gehör“ (1978) kann hierbei hingewiesen werden.

Dieses Engagement setzt sie nun auf einer breiteren Basis fort, indem sie als Hrsg. in 2 Sammelbänden der Reflexion über das Verhältnis von „Rechtsstaat und Christentum“ einen Rahmen verlieh. Die Beteiligung der Autoren zeigt, daß ein solches Angebot in Dankbarkeit angenommen wurde. Erst eine solche Sammlung verdeutlicht das Spektrum der Ansätze, befreit diese aus ihrer Einzelheit und ist imstande, „eine Debatte in Gang zu bringen“, um „zu einer konsensfähigen Antwort zu ermutigen“ (XIX). Ja, B. will nicht ausschließen (und zielt wohl auch darauf ab), daß die christlichen Kirchen durch eine solche Arbeit ermutigt werden könnten, ihren bislang fehlenden Rechtsentwurf für die staatliche Zukunft vorzulegen (XXII). Sie selbst problematisiert diesen Wunsch; die Spannweite der Beiträge verdeutlicht trefflich zu diesem Punkt der Aufsatz *Ch. Müllers* (Bd. I, 443–483), der dem kirchlichen Rechtsstaatsverständnis unverhohlen skeptisch, ja mißtrauisch gegenübersteht. Aus der Fülle der Anregungen lassen sich nur einige Ausführungen herausgreifen, die sich um die „Legitimationsfrage des Rechtsstaates“ (XXII) bemühen. Unter Rechtsstaat wird ein Gemeinwesen verstanden, das sich zu Gesetz und Recht bekennt (nicht nur es an sich bindet!) und auf die Würde des Menschen als Höchstwert ausgerichtet ist (XIII f.). – B. weist darauf hin, daß auch unter der Herrschaft des Grundgesetzes die kritische Funktion des Naturrechtsgedankens nicht überholt ist. Es sei zwar in der Rechtsliteratur die Gegenüberstellung von positivem Gesetz zu Naturrecht weitgehend der von positivem Gesetz zum Grundgesetz gewichen. Werde damit aber nicht eine von Menschen gesetzte und von ihnen auszulegende Ordnung zum letztzwingenden Kriterium erklärt? Gelte sie, weil gesetzt, oder aufgrund der Werte, für die sie eintrete und zu denen sie sich bekenne? *E. L. Behrendt* bekennt sich zu Recht zu einem Rechtbewußtsein, das auf der Suche nach der Gerechtigkeit auch die Verfassungsauslegung zu messen hat (Bd. II, 373 ff., bes. 380–390). – *R. Dreier* (Bd. I, 63–87) treibt die Überlegungen in den Raum der Theologie vor. Der in der abendländischen Entwicklung von der Rechtstheologie ausgesteckte Raum sei verwaist; die von ihr geleistete Aufgabe einer universalen Theoriebildung und umfassenden Sinndeutung müsse von heutiger Rechtstheorie wieder in Angriff genommen werden. Insofern sei Rechtstheorie „theologiebedürftig“ (Bd. I, 74). Auch dürfe eine Rechtstheorie weder auf eine Theorie der Triebfedern moralischen Handelns verzichten, noch sich um eine Klärung des Verhältnisses von Vernunft- und Liebes- bzw. Mitleidsethik drücken. – Die Legitimationsfrage verbindet sich vor allem in den zwei Aufsätzen von *H. Simon* mit dem praktischen Auftrag an die Christen, sich für den Rechtsstaat einzusetzen (Bd. I, 51–61 und 223–240). Der Rechtsstaat baue auf



dem Recht auf, er versuche den Anfälligkeiten des Menschen gegenzusteuern (etwa durch die Gewaltenteilung und die Verfassungsgerichtsbarkeit), ohne die Initiativen zu unterbinden, er wahre zudem mit der Würde des Menschen seinen Gottesbezug. In dem Plädoyer ruft S. aus: es ist „geradezu Christenpflicht, die Wohltat der rechtsstaatlichen und sozialen Demokratie als der relativ besten aller unvollkommenen Menscheneinrichtungen mit Zähnen und Klauen zu verteidigen“ (s. 234). S. ruft nach streitbaren Demokraten und warnt vor übermäßigem institutionellen Schutz, der das Schutzobjekt selbst ersticke.

Es bleibt noch zu vermerken, daß dieser neue Ansatz zu einer ethischen und theologischen Rechtsbesinnung von einer ökumenischen Basis aus erfolgt, sich nicht in abstrakten Höhen verliert, sondern die mitteleuropäische Staatsentwicklung und Kirchengeschichte vor Augen hat und holt und daß weitere Bände geplant sind. Die Aufforderung zur Mitarbeit an ihnen sei hier weitergegeben. Denn nicht nur die Hrsg. und die Autoren dürfen sich eine Vertiefung und Profilierung dieser Rechtsbesinnung wünschen, sondern diese tut unserer Rechtskultur bitter not. N. Brieskorn S. J.

Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. HRG. Hrsg. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. 21. Lfg. Gr. 8° (Sp. 1025–1280). Berlin: Erich Schmidt 1982.

Das Alphabet bringt es mit sich, daß diese Lfg. verhältnismäßig wenig Themen von grundlegender Bedeutung enthält; im Vergleich mit den beiden vorhergegangenen (vgl. diese Zs 57 [1982] 143/4) finden sich darin auch nur ganz wenige Personal- und Städte- bzw. Länder-Art, die zudem erfreulich kurz gehalten sind und sich auf das rechtsgeschichtlich Bedeutsame beschränken. – Gewichtig sind mehrere Beiträge zu Zusammensetzungen mit „Not“, insbesondere „Notstand“ und „Notwehr“. – „Notstand“ ist unterteilt in I. strafrechtlich, II. staatsrechtlich und III. privatrechtlich; die zahlreichen Wiederholungen aus I. in III. zeigen, daß hier kein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal vorhanden ist. – Bei „Nötigung“ sähe man gern vermerkt, daß noch bis in die jüngste Zeit der Streik strafrechtlich als Nötigung angesehen wurde. – Haben wir in der Nazizeit uns bemüht, das Prinzip ‚nulla poena sine lege‘, wenn schon nicht als zwingend einsichtig, so doch mindestens als nicht mehr rückgängig zu machende Errungenschaft der Rechtskultur zu erweisen, so wird hier überzeugend dargetan, daß es aus zwingenden Rechtsgründen eng umschriebene Ausnahmen zulassen muß. – Die ‚oblatio puerorum‘ sähe man gern nicht nur aus dem zeitgeschichtlichen Verständnis erklärt, sondern auch mit unserem heutigen Verständnis der Menschenrechte konfrontiert. – „Öffentliches Recht“ wird in 2 selbständigen Beiträgen behandelt: I. bis 1750, II. seit 1750; in rechtsgeschichtlicher Sicht leuchtet diese Einteilung ein; Rechtssystematik und Rechtsvergleichung kommen dabei aber zu kurz. – Nicht einzuleuchten vermag die Dreiteilung von „Orden“ in „Orden = Auszeichnungen, Dekorationen“ (1264–1277), „Orden = Mönchsorden“ (1278–1280) und (für eine spätere Lfg. angekündigt) „Orden = Ritterorden“. Bereits unter „Auszeichnungen, Dekorationen“ wird von geistlichen Ritterorden (III) und von weltlichen Orden (IV.1) gehandelt, die mindestens als wirkliche *Ordensgemeinschaften* entstanden sind, mag dieser Charakter auch im Lauf der Zeit bei manchen von ihnen mehr oder weniger fiktiv geworden sein und die nominelle Mitgliedschaft faktisch nur noch „dekorativen“ Charakter behalten haben. – Der Beitrag „Orden = Mönchsorden“ versucht, die bevorstehende kirchenrechtliche Neuordnung vorwegzunehmen; dieser Vorgriff in die Zukunft geht weniger zu Lasten des geschichtlichen Rückblicks als der derzeit bestehenden und voraussichtlich auch künftig fortbestehenden sachlichen und sprachlichen Regelung. – Für diese Lieferung als Ganzes kann man nur wieder seinen Dank und seine Anerkennung aussprechen und den Wunsch wiederholen, das Erscheinen des Werkes zu beschleunigen und nicht nur *eine* Lfg. jährlich herauszubringen. O. v. Nell-Breuning S. J.